



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT FREIBURG

An das
Staatliche Schulamt Freiburg
Reisestelle
Oltmannsstraße 22
79100 Freiburg

Folgeantrag

zur Prüfung / Feststellung eines erheblichen dienstlichen Interesses an der Benutzung eines privaten Kfz (§ 5 Landesreisekostengesetz (LRKG))

Personalnummer / Arbeitsgebiet
Name, Vorname, Amts- / Dienstbezeichnung
Dienststelle
Privatanschrift:

Angaben, zur Prüfung und Feststellung eines erheblichen dienstlichen Interesses (Jahresfahrleistung von mindestens 1.500 km bzw. 40 Dienstfahrten).

Angaben zu Dienstreisen, die über die Reisestelle des Staatlichen Schulamtes abgerechnet wurden:

Jahresfahrleistung im aktuellen Schuljahr		Jahresfahrleistung im vorangegangenen Schuljahr	
Anzahl Fahrten:	Kilometer	Anzahl Fahrten:	Kilometer
_____	_____	_____	_____

Sofern auch Dienstreisen über andere Reisestellen abgerechnet wurden:

Benennung der anderen Reisestelle: _____

Jahresfahrleistung im aktuellen Schuljahr		Jahresfahrleistung im vorangegangenen Schuljahr	
Anzahl Fahrten:	Kilometer	Anzahl Fahrten:	Kilometer
_____	_____	_____	_____

Ich erkläre, dass meine Jahresfahrleistung weiterhin mindestens 1.500 km bzw. 40 Dienstfahrten beträgt.

Hinweis:

Sofern Dienstreisen über mehrere Reisestellen abgerechnet werden, ist für die Feststellung des erheblichen dienstlichen Interesses die Reisestelle zuständig, über die die überwiegende Jahresfahrleistung abgerechnet wurde.

Liegt bereits ein Feststellungsbescheid einer anderen Reisestelle für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum vor, ist es ausreichend, diesen Bescheid der Reisestelle des Staatlichen Schulamtes, vorzulegen.

_____ (Datum, Unterschrift Dienstreisende/r)

Rechtsgrundlagen

§ 5 Landesreisekostengesetz Wegstreckenentschädigung

- (1) Für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke.
- (2) Besteht an der Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein erhebliches dienstliches Interesse, beträgt die Wegstreckenentschädigung 35 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke. Zur Wegstreckenentschädigung nach Satz 1 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ein Zuschlag gewährt werden, wenn auf Grund der Art der Dienstgeschäfte regelmäßig in größerem Umfang Fahrten auf unbefestigten Straßen oder schwer befahrbaren Feld- oder Waldwegen durchzuführen sind. Der Zuschlag beträgt 5 Cent je Kilometer.
- (3) Für Fahrten, die von den Dienstreisenden mit einem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 25 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.

Ziff 5 Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums zum Landesreisekostengesetz (VwV LRKG) vom 21. Juni 2021 – Az.: 1-0371.0-01/20 – zu § 5 LRKG (Wegstreckenentschädigung)

- 5.1 Für die Berechnung der Wegstreckenentschädigung ist grundsätzlich die kürzeste, verkehrsübliche Verbindung maßgeblich. Ausnahmsweise kann auch ein längerer Verkehrsweg maßgeblich sein, wenn dieser eine erhebliche Zeitersparnis ermöglicht.
- 5.2 Ein erhebliches dienstliches Interesse liegt beispielsweise vor bei Bediensteten, die überwiegend im Außendienst (z. B. Fahrten im Rahmen von Prüfdiensten) tätig sind, bei Bildung von Fahrgemeinschaften und bei Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50. Darüber hinaus können Dienststellen in ihrem Zuständigkeitsbereich das erhebliche dienstliche Interesse für die Kfz-Benutzung feststellen, wenn dienstliche Gründe hierfür vorliegen.

Auszug aus dem Rundschreiben des Kultusministeriums vom 06.04.2022 zur Novellierung des Landesreisekostenrechts (LRKG) zum 01.01.2022

Erhöhte Wegstreckenentschädigung bei Benutzung eines privaten Kfz

Az.: 14-0371.01/67 und 14-0371.28/86

2. Erhöhte Wegstreckenentschädigung bei Kfz-Benutzung

Mit der Novellierung des Landesreisekostengesetzes zum 01.01.2022 wird **künftig** gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 eine **erhöhte** Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer zurückgelegte Strecke gewährt, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse an der Benutzung eines Kfz besteht. Dieses **erhebliche dienstliche Interesse** ist bei genehmigungspflichtigen Dienstreisen **im Vorfeld** festzustellen (vgl. Ziff. 5.2 VwV-LRKG vom 21.06.2021). Mit dieser Neuregelung entfällt das förmliche Verfahren „Zulassung des privateigenen Kfz zum Dienstreiseverkehr“ und die Prüfung des Vorliegens triftiger Gründe. Für die Prüfung des Vorliegens eines erheblichen dienstlichen Interesses werden in der Kultusverwaltung die in der in der neuen VwV-LRKG beispielhaft aufgezählten Kriterien und die für das förmliche Zulassungsverfahren (überwiegendes dienstliches Interesse) bisher geltenden Kriterien herangezogen.

Ein **erhebliches dienstliches Interesse** kann daher vorliegen:

- bei Bildung von Fahrgemeinschaften
- bei Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50
- bei jährlichen Fahrleistungen von voraussichtlich mindestens 1500 km
- bei mindestens 40 Dienstfahrten jährlich

Entsprechend dem bisherigen Zulassungsverfahren (der Abteilungen 7 der Regierungspräsidien, das von diesen anzupassen ist) wird bei genehmigungspflichtigen Dienstreisen das erhebliche dienstliche Interesse im Vorfeld durch die nachgeordneten Dienststellen der Schulverwaltung anhand der obenstehenden Kriterien geprüft und festgestellt.

.....

Eine Verifizierung, ob die Kriterien jährliche Fahrleistung von mindestens 1500 km und 40 Dienstfahrten jährlich tatsächlich vorgelegen haben, soll, wie bisher, in regelmäßigen zeitlichen Abständen erfolgen und gegebenenfalls neu entschieden werden, indem beispielsweise die Feststellung eines erheblichen dienstlichen Interesses widerrufen wird. An die Entscheidung über den Widerruf bzw. des Vorliegens eines erheblichen dienstlichen Interesses sollte wie bisher ein strenger Maßstab angelegt werden. Die Maßgaben der Landeshaushaltsordnung zur wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung (§ 7 LHO) sind hierbei zu berücksichtigen.